

ETH Zürich
M. Springman
Rektorin
Rämistrasse 101
HG F61
8092 Zürich

Zürich, 28. Mai 2021

**Stellungnahme der Personalkommission zur Vernehmlassung
Teilrevision der «Weiterbildungsverordnung ETH Zürich» und des «Organisationsreglements für
die Weiterbildung an der ETH Zürich»**

Sehr geehrte Rektorin

Die Personalkommission bedankt sich für die Gelegenheit, zu den beiden Vorlagen Stellung nehmen zu können. Sie begrüsst die Anpassungen in Verordnung und Reglement und möchte dazu noch folgende Anregungen machen:

WEITERBILDUNGSVERORDNUNG

Während wir die Idee begrüssen, diese Studiengänge zugänglicher zu machen (Studierendenstatus für alle, Öffnung für mehr unterschiedliche Profile usw.), ist darauf zu achten, dass dies keinen Einfluss auf das Anforderungsniveau eines ETH-Lehrganges hat. In diesem Sinne schlagen wir die folgenden Anpassungen vor:

WBW ART. 2 §3

Wir schlagen vor, das «ausnahmsweise» in «Die Weiterbildung kann ausnahmsweise direkt an die Erstausbildung anschliessen ...» zu streichen, da aufgrund veränderter Anforderungen im Arbeitsmarkt und sich wandelnder Berufslaufbahnen Weiterbildungen immer öfter direkt an Ausbildungen angeschlossen werden und teilweise bereits zur vollen Berufsqualifikation vorausgesetzt werden. Diesen Veränderungen in Karriereverläufen ist Rechnung zu tragen und wir begrüssen es explizit, wenn sie zu einem offeneren und vielfältigeren Umfeld beitragen.

WBW ART. 9 §2 BIS

In §1 wird ein «Masterabschluss einer ETH oder ein als äquivalent anerkannter Abschluss einer anderen universitären Hochschule» aufgeführt. Dieses Anforderungsniveau wird hier erheblich aufgeweicht und es besteht die Gefahr, dass andere als akademische Kriterien in der Zulassung (zu grosses) Gewicht gewinnen.

WBW ART. 9 §5

Es ist zu begrüssen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Dauer ihres Studiums als Studierende immatrikuliert werden sollen und sie so von den Vergünstigungen für Studierende profitieren können.

WBW ART. 16

Unseres Erachtens ist jeder Weiterbildungskurs zwingend mit einer Teilnahmebestätigung zu bescheinigen. Das «kann» ist daher durch ein «muss» zu ersetzen.

ORWB ART. 11A

Ist es nicht die Idee eines modularen Aufbaus, dass man durch die Absolvierung *aller* Module den Fachtitel erhält? Falls an einer Master-Arbeit festgehalten werden soll, müsste diese integraler Teil eines Moduls sein. Dies würde es insbesondere Personen im Berufsleben erleichtern, solche Weiterbildungen zu absolvieren.

ORGANISATIONSREGLEMENT WEITERBILDUNG**ORWB ART. 5A UND 6**

Wäre dies nicht auch eine Gelegenheit, die Steuerung der gesamten Weiterbildungs-Strategie konkreter zu definieren? Dies würde nicht nur eine bessere Koordination der Angebote der verschiedenen Einheiten innerhalb der ETHZ bedeuten, sondern auch sicherstellen, dass die Angebote der ETHZ eine langfristige Sicht auch auf die Welt ausserhalb der ETH berücksichtigen.

ORWB ART 32. 4

Weshalb soll an der Ausnahme für Professoren eine Ausnahme? Hier gilt es falsche Anreize für eine einzelne Personengruppe zu vermeiden und zu verhindern, dass die Lehre in der Ausbildung zugunsten der Lehre für zusätzlich entlohnte Weiterbildungen vernachlässigt wird. Grundsätzlich kann jede Dozentin bzw. jeder Dozent zum Unterricht in Weiterbildung beigezogen / verpflichtet werden. Solange diese Leistung während der Arbeitszeit erfolgt, besteht keine Grundlage für eine zusätzliche Honorierung.

Mit freundlichen Grüssen



Christoph Sauder
Präsident der Personalkommission